

Quo vadis, Rechtsstaat ?

Im Forum dieser Ausgabe hat Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kfm. Siegfried Pick die Praktiken der Finanzbehörden in Steuerstrafverfahren unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kritisiert. Heiko Gellmann (IHK) fasste noch einmal nach, um etwaig Betroffenen weitere Informationen, aber auch notwendige Verhaltensregeln mit auf den Weg geben zu können.

G: Herr Pick, Ihre Aussagen im aktuellen Forum zur Praxis der Steuerstrafverfolgung haben mich doch etwas überrascht. Sie sind nun seit fast 30 Jahren auch auf dem Gebiet der Steuerstrafverteidigung tätig. Laufen tatsächlich alle Verfahren so ab ?

P: Natürlich kumulieren sich nicht sämtliche Verstöße in einem einzigen Verfahren. Auch die Finanzbehörden werden vorsichtiger, wenn sie merken, dass auf der anderen Seite jemand steht, der vom Verfahrens- und vom Steuerstrafrecht, insbesondere aber auch vom Steuerrecht selbst etwas versteht. Aber die beschriebenen Tatsachen sind auch keineswegs Einzelfälle oder nur Gepflogenheiten einzelner Finanzbehörden.

G: Wie sollte sich ein Steuerpflichtiger im Ernstfall denn nun verhalten ?

P: Das kommt ganz darauf an, in welchem Verfahrensstadium er sich gerade befindet. Während einer Betriebsprüfung sollte der Steuerpflichtige die erbetenen Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte indes nur in tatsächlicher Hinsicht erteilen. Ganz wichtig aber ist, dass insbesondere eigene rechtliche Beurteilungen unterbleiben, bzw. solche nur gemeinsam und in Absprache mit dem steuerlichen Berater vorgenommen werden.

Ist ein Steuerstrafverfahren eingeleitet worden und sind die Fahnder aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bereits beim Steuerpflichtigen vor Ort, so hat der Beschuldigte das Recht, einen Verteidiger anzurufen. In diesem Telefonat sollte er unbedingt auch die Anzahl der Fahnder durchgeben. Ab dann heißt es nur noch „SCHWEIGEN“ bis sein Verteidiger - idealiter mit gleich vielen sach-

kundigen Personen wie Fahndern - am Fahndungsort eintrifft.

G: Beherzigen das die Steuerpflichtigen ?

P: Unberatene so gut wie nie. Viele gehen auch zu „blauäugig“ mit der Thematik um. Es entspricht ganz einfach der menschlichen Mentalität, sich gegen Vorwürfe redend verteidigen zu wollen. Schweigt der Steuerpflichtige jedoch, so lassen die Fahnder nichts unversucht, ihn zum Reden zu veranlassen. Dabei wird ein immenser psychischer Druck aufgebaut, um den Beschuldigten müde zu machen. Und dazu kommen dann noch die nervlichen Belastungen einer harten Strafverteidigung sowie wirtschaftliche Ängste infolge nicht genau absehbarer Steuernachforderungen. Der Steuerpflichtige muss seinem Berater und/oder Verteidiger hierbei uneingeschränkt vertrauen können und das dann aber auch tun.

G: Wie reagieren die Finanzbehörden auf eine harte Verteidigung ?

P: Die Betriebsprüfer und Fahnder werden nach Mehrergebnissen und abgeschlossenen Fällen beurteilt. Ein unbequemer Berater steht dem Erreichen eigener Ziele also im Wege. Oft wird daher versucht, einen Keil zwischen Mandant und Berater und/oder Verteidiger zu treiben. Dies geschieht, indem man den Steuerpflichtigen wiederum direkt anspricht und ihm einen nunmehr raschen Verfahrensabschluss in Aussicht stellt, sofern er die „ohnehin erfolglos anmutende und vielfach auch schlichtweg falsche Beratung“ seines Beraters aufgabe und alles gestehe. Die Sache sei eh' klar. Zumindest aber werde man die Beantwortung weiterer Fragen und Schreiben seitens

des Beraters von nun an ablehnen. Er solle sich also lieber einen neuen (der Finanzbehörde genehmeren ?) Verteidiger suchen. Selbstverständlich ist dies alles schlicht rechtswidrig.

G: Wonach bemisst sich im Steuerstrafrecht das Strafmaß ?

P: Primär richtet sie sich nach der Höhe der hinterzogenen Steuern aber auch der kriminellen Energie und der Schadenswiedergutmachung. Durch jeden gestandenen Euro treibt der Steuerpflichtige seine Strafe quasi selbst nach oben. Eine Freiheitsstrafe droht ab eines hinterzogenen Betrages von etwa € 500.000,00, kann in Einzelfällen aber auch schon bei geringeren Beträgen in Betracht kommen.

G: Inwieweit beeinflusst das Steuerstrafverfahren das eigentliche Besteuerungsverfahren ?

P: Da sprechen Sie ein riesengroßes Dilemma an. Für die beiden parallel laufenden Verfahren gelten unterschiedliche Regelungen. Beruft sich der Steuerpflichtige im Strafverfahren ganz legal auf sein Schweigerecht, führt dies im Besteuerungsverfahren dazu, dass seine Einkünfte geschätzt werden. Bei den Schätzungen werden häufig so exorbitant hohe Einnahmen unterstellt, dass die hieraus resultierenden Steuerzahlungen den Steuerpflichtigen wirtschaftlich ruinieren können. Wird die Finanzbehörde dann mit dem Vorwurf unzulässiger Strafschätzungen konfrontiert, bekommt man die Antwort, dass man ja Unterlagen vorlegen könne. Damit würde sich der Steuerpflichtige jedoch im Ergebnis wieder selbst belasten. Sein Grundrechtsschutz wird damit ausgehöhlt.

G: Wie verfährt man in einer solchen Situation dann weiter ?

P: Das ist absolut einzelfallabhängig. Grundsätzlich müsste es eigentlich so sein, dass das Besteuerungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruht. Hilfsweise wäre es noch zu ertragen, wenn im Besteuerungsverfahren gemachte Angaben in analoger Anwendung des Insolvenzrechts im Strafverfahren dann nicht verwertet würden. Momentan wird das Verhalten der Finanzbehörden aber noch durch ein in dieser Hinsicht krasses Fehlurteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2001 gedeckt. Insoweit ist hier dringend Abhilfe geboten.

G: Haben Sie denn Vorstellungen für die Umsetzung eines solchen Unterfangens ?

P: Ganz konkret werden wir in unseren eigenen Verfahren die jeweiligen Misslichkeiten weiter anprangern und notfalls bis nach Karlsruhe bringen.

Wobei ein Einzelner natürlich oftmals allein auf weiter Flur steht. Daher wäre es wünschenswert, wenn sich die Berater und Verteidiger für solche Anliegen organisieren und geschlossen den Finanzbehörden und Gerichten gegenüber auftreten würden.

G: Herr Pick, ich danke Ihnen für das Gespräch.



Siegfried Pick (re) im Gespräch mit Heiko Gellmann